

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Hettstedt

**DS 2756/17 – Vergnügungssteuer – Ihre Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hettstedt,

Erfurt,

mit der DS 2756/17 haben Sie Fragen zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt gestellt und Ihre Bedenken zur Verhältnismäßigkeit geäußert. Insbesondere weisen Sie auf eine differenzierte Bemessung für aufkeimende soziokulturelle Veranstalter gegenüber Betreibern von kommerziellen Tanzlokalen hin.

Dazu beantworte ich Ihre Fragen wie Folgt:

1) Unter welchen Voraussetzungen gilt eine Tanzveranstaltung nach § 2 Abs. 1 Pkt. 1 der Erfurter Vergnügungssteuersatzung als "gewerblich"?

Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art gemäß § 2 (1) Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) ist als gewerblich einzustufen, wenn mit dieser Veranstaltung Einnahmen erzielt und Gewerbeerträge hieraus generiert werden.

Mit § 3 Pkt. 1 – 5 der VgnStEft ist darüber hinaus geregelt, dass Veranstaltungen von der Erhebung der Vergnügungssteuer zu befreien sind, wenn z.B. die Einnahmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zufließen oder Veranstaltungen von in diesem Paragraphen genannten Vereinen und Verbänden durchgeführt werden.

2) Nach welchen Kriterien differenziert die Stadtverwaltung Erfurt bei musikalischen Veranstaltungen, ob es sich um eine (gewerbliche) Tanzveranstaltung oder um ein Konzert handelt (vgl. BFH-Urteil vom 18.08.2005 [VR 50/04])?

Satzungsgemäß sind alle Veranstaltungen bei der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, anzumelden, hierzu kann das Formblatt "Anmeldung von Veranstaltungen", hinterlegt auf www.erfurt.de, verwendet werden.

Seite 1 von 2

Der Veranstalter hat vor Durchführung der Veranstaltung diese steuerlich anzumelden, dabei erklärt er bereits, in welcher Form bzw. aus welchem Grund die Veranstaltung durchgeführt wird.

Der Begriff Tanzveranstaltung gewerblicher Art ist in der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt nicht näher definiert. Einschlägige Rechtsprechung zum Begriff wird daher bei der Überprüfung und Beurteilung der durchgeführten Veranstaltungen herangezogen. Der Begriff der Tanzveranstaltung gewerblicher Art ist gem. einschlägiger Urteile anhand der Umstände zu definieren. Eine Veranstaltung erfüllt die Merkmale einer Tanzveranstaltung, wenn ihr inhaltlicher Charakter für den Besucher erkennbar auf das Vergnügen am Tanz gerichtet ist. Veranstaltungen sind typischerweise zweckgerichtet, nämlich auf einen ihren Charakter prägenden Inhalt bezogen und werden so auch durchgeführt. Wobei hierfür die Initiative vom Veranstalter ausgeht. Er entscheidet, was der Besucher der Veranstaltung zu erwarten hat. Bei der Auslegung des Steuertatbestandes sind auch Erwartungen an einer Teilnahme eines Vergnügungssuchenden zu berücksichtigen. Die Erwartungshaltung des Besuchers wird u.a. durch die Gestaltung der Veranstaltung geprägt, wie die Werbung und die Art und Weise der zu erwartenden Darbietungen der mit dem "Tanz als rhythmisch geregelter Körperbewegung" in der Regel notwendigerweise verbundenen musikalischen Begleitung.

Damit ist jede Entscheidung, ob es als gewerbliche Tanzveranstaltung einzustufen ist, eine Einzelfallentscheidung, die nach der Erklärung des Veranstalters, dem Zweck der Veranstaltung und weiteren Sachverhaltsermittlungen getroffen wird.

3) Welches (und warum dieses) Amt der Stadtverwaltung Erfurt entscheidet über das Zutreffen der in Frage 2 gestellten Kriterien auf die jeweilige Veranstaltung?

Steuern sind mit Verweis auf die Abgabenordnung, die Thüringer Kommunalordnung und das Thüringer Kommunalabgabengesetz von den für die Finanzen zuständigen Behörden festzusetzen und zu erheben. Des Weiteren ist im § 5 ThürKAG geregelt, dass örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern von den Gemeinden erhoben werden dürfen, sofern diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Die Vergnügungssteuersatzung der LH Erfurt wurde 1997 durch den Stadtrat beschlossen und das Normativ der Besteuerung der Tanzveranstaltungen ist seit diesem Zeitraum Bestandteil der Satzung. Die Mitarbeiter, die für die Erhebung und Festsetzung der Steuer zuständig sind, haben dabei die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden.

Die Festsetzung und Erhebung der Real- und kommunalen Steuern ist in der Stadtverwaltung der LH Erfurt in der Aufgabenzuweisung der Abteilung Steuern der Stadtkämmerei zugeordnet und von dieser umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein